

S a t z u n g
über die Regelung der Märkte der
Stadt Markdorf
(Marktordnung)
vom 9. März 1993

Inhaltsübersicht

	§
Öffentliche Einrichtung	1
Wochenmarkt	2
Krämermärkte	3
Gegenstände des Marktverkehrs	4
Hygiene, Seuchen, Epidemien	5
Zutritt	6
Standplätze	7
Auf- u. Abbau	8
Verkaufseinrichtungen	9
Verhalten auf den Märkten	10
Sauberhaltung des Marktes	11
Haftung	12
Ausnahmen	13
Gebühren	14
Ordnungswidrigkeiten	15
Inkrafttreten	16

Stadt Markdorf
Bodenseekreis

S a t z u n g
über die Regelung der Märkte der
Stadt Markdorf
(Marktordnung)
vom 9. März 1993

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 2 , 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578 ber. S. 720) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1991 (Ges. Bl. S. 860) hat der Gemeinderat am 9. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Markdorf betreibt die Wochen- und Krämermärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Wochenmarkt

- Ort und Zeit -

- (1) Der Wochenmarkt findet donnerstags statt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, wird der Markt am vorausgehenden Werktag abgehalten.
- (2) Der Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 12.30 Uhr; im Fall der Verlegung beginnt der Markt um 13.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr.
- (3) Der Markt wird in der Marktstraße, Kleinen Gasse und dem Schloßweg abgehalten.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit oder Platz von der Stadt abweichend festgesetzt wird, oder an einzelnen Tagen der Markt ausfällt, wird dies im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekanntgegeben.

§ 3

Krämermärkte

- Ort und Zeit -

- (1) Die Krämermärkte werden abgehalten am
 - a) Montag an oder nach St. Sebastianus¹
 - b) Montag nach dem Sonntag Laetare²
 - c) Montag nach dem Dreifaltigkeitssonntag³
 - d) Montag an oder nach St. Mathäus⁴
 - e) Montag vor dem Volkstrauertag^{5,6}

- (2) Die Märkte beginnen um 7.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.

- (3) Die Märkte werden in der Marktstraße und auf dem Marktplatz abgehalten. Das Marktgebiet des Jahrmarktes (Abs. 1 e) erstreckt sich über die Marktstraße, Untertorplatz, Hauptstraße bis Hotel "Ochsen", Am Stadtgraben.

- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit oder Platz von der Stadt abweichend festgesetzt wird, oder an einzelnen Tagen der Markt ausfällt, wird dies im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekanntgegeben.

- ¹ 20. Januar eines jeden Jahres (Sebastianusmarkt)
- ² Vierter Sonntag nach Aschermittwoch (Fastenmarkt)
- ³ Sonntag nach Pfingsten (Dreifaltigkeitsmarkt)
- ⁴ 21. September eines jeden Jahres (Herbstmarkt)
- ⁵ Vorletzter Sonntag vor dem ersten Advent (Jahrmarkt)
- ⁶ Früher am 2. Montag im November (Elisabethenmarkt)

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Für die Wochenmärkte sind die Warenarten nach § 67 der Gewerbeordnung zugelassen und zwar
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Auf den Krämermärkten dürfen Waren aller Art, ausgenommen jene, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist, feilgeboten werden.

§ 5

Hygiene, Seuchen, Epidemien

(1) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.

(2) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Wird solche Ware als Einmachgut angeboten, so ist es ausdrücklich als unreif zu kennzeichnen.

(3) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern bzw. auf ebensolchen Unterlagen gelagert sein.

(4) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenütztem, sauberem, unbedrucktem und nicht beschriebenem Verpackungsmaterial abgegeben werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht am Boden gelagert sein.

(5) Pilze dürfen bei den Wochenmärkten nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über deren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

(6) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden.

(7) Zum Verkauf angebotene Tiere müssen gesund und frei von Ungezieferbefall sein. Ggf. sind hierüber tiermedizinische Zeugnisse vorzulegen.

(8) Bei Gefahr des Auftretens von Seuchen oder Epidemien behält sich die Stadt vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadenersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 6

Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die Vorschriften der §§ 67 bis 71 a GewO, gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7

Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren oder Tiere nur von den zugewiesenen Standplätzen oder einer zugewiesenen Fläche aus angeboten und verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht vorher festgelegt, ist die Verwaltung zuständig.
- (2) Für die Wochenmärkte werden vergeben
 - a) Jahresstandplätze (Dauererlaubnis)
 - b) Tagesstandplätze (Einzelerlaubnis)Jahresstandplätze werden auf Antrag an ständige Wochenmarktverkäufer zum 1. Januar jeden Jahres für ein Jahr zugewiesen.
Tagesstandplätze werden an unständige Wochenmarktverkäufer jeweils am Markttag durch die Verwaltung zugewiesen.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes bzw. einer Verkaufsfläche erfolgt im Rahmen des verfügbaren Platzes und nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Die Anträge für
 - Jahresstandplätze auf dem Wochenmarkt sind bis 30. November,
 - Standplätze auf dem Sebastianusmarkt sind bis 15. Dezember,
 - Standplätze auf dem Fastenmarkt sind bis 15. Februar,
 - Standplätze auf dem Dreifaltigkeitsmarkt sind bis 30. April,
 - Standplätze auf dem Herbstmarkt sind bis 15. August,
 - Standplätze auf dem Jahrmarkt sind bis 30. September,eines jeden Jahres zu stellen.

(5) Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden.

(6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. die Marktplätze ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Markdorf in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangen. Wird einer solchen Anordnung nicht in angemessener Frist Folge geleistet, kann die Stadt die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise vornehmen.

§ 8

Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefahren , ausgepackt oder aufgestellt werden.

(2) Der Abbau muß spätestens 30 Minuten nach Marktende erfolgt sein. § 7 Abs. 8 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen hiervon sind insbesondere aus Gründen der Hygiene mit Zustimmung der Verwaltung möglich.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Stand-

inhabers in Verbindung steht.

(7) In Gängen, Durchfahrten und vor Hauseingängen darf nichts abgestellt werden.

§ 10

Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen des Marktrechts sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Waren im Umhergehen oder durch Auslosen anzubieten,
2. Waren oder Dienstleistungen unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten, es sei denn, daß dies beim Jahrmarkt dem üblichen Brauch entspricht,
3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
4. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf den Märkten bestimmt sind,
5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
7. ohne besondere Erlaubnis auf dem Wochenmarkt zu musizieren.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11

Sauberhaltung des Marktes

(1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. ihre Verkaufseinrichtungen und die Verkehrsflächen vor ihren Standplätzen während der Marktzeit und darüber hinaus solange bis der Platz vollständig geräumt ist, in einem verkehrssicheren Zustand zu halten,
2. ihre Standplätze und angrenzenden Verkehrsflächen während der Benutzungszeit bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Zum Bestreuen darf nur abstumpfendes Material, wie Splitt, Sand oder Granulat verwendet werden,
3. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
4. ihre Standplätze sowie die Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen nach Marktende in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Abfälle, das Verpackungsmaterial und der übrige marktbedingte Kehr-richt sind mitzunehmen,
5. verkehrsgefährdende Rückstände, wie Öle, Fette vor Verlassen des Marktes zu beseitigen.

(3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.

(4) Nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze kann die Stadt auf Kosten des Standinhabers durch eigene Bedienstete oder durch Dritte reinigen lassen.

§ 12

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden und Einbußen die durch Einschränkungen der Märkte, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 13

Ausnahmen

In besonderen Härtefällen können im Rahmen bestehender gesetzlicher Vorschriften von den Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden.

§ 14

Gebühren

Für die Bereitstellung der Standplätze werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Markdorf in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über
1. die festgesetzten Marktzeiten nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2
 2. die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 4
 3. die Vorschriften über Hygiene usw. nach § 5 Abs. 1 bis 7
 4. den Zutritt gemäß § 6
 5. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 7 Abs. 1
 6. die unverzügliche Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 8
 7. den Auf- und Abbau nach § 8
 8. die Verkaufseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 bis 4
 9. die Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 5
 10. die Plakate und Werbung nach § 9 Abs. 6

11. das Abstellen in den Gängen, Durchfahrten und vor Hauseingängen nach § 9 Abs. 7
12. das Verhalten auf den Märkten nach § 10 Abs. 1 und 3
13. das Anbieten von Waren im Umhergehen oder durch Auslösen nach § 10 Abs. 4 Nr. 1
14. das Verbot von Lautsprechern nach § 10 Abs. 4 Nr. 2
15. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 10 Abs. 4 Nr. 3
16. das Mitnehmen von Tieren nach § 10 Abs. 4 Nr. 4
17. das Mitführen von Fahrzeugen nach § 10 Abs. 4 Nr. 5
18. das Schlachten von Kleintieren nach § 10 Abs. 4 Nr. 6
19. das Verbot unbefugten Musizierens nach § 10 Abs. 4 Nr. 7
20. die Gestattung des Zutritts nach § 10 Abs. 5 Satz 1
21. die Ausweispflicht nach § 10 Abs. 5 S. 2
22. die Verunreinigung der Marktflächen nach § 11 Abs. 1
23. die Verkehrssicherungspflicht nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 u. 2
24. die Reinigung der Standplätze nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 bis 5
25. das Aufstellen von Abfallkörben nach § 11 Abs. 3

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Ziffer 2 und 9 können nach § 146 Abs. 3 Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.000 DM, im übrigen nach § 142 Gemeindeordnung i. V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Markdorf über die Marktordnung vom 26. Mai 1970 außer Kraft.

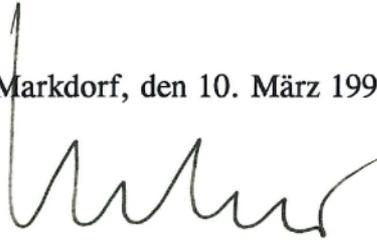
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu

bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Markdorf, den 10. März 1993

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned to the right of the date.

Gerber, Bürgermeister